

BVGer C-1953/2010 vom 19. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1953_2010

FR: TAF C-1953/2010 du 19 octobre 2012

IT: TAF C-1953/2010 del 19 ottobre 2012

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Verfügung vom 13. Juli 2009 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch neu verfüge.

E. 2

Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Arztberichte und Beschlüsse des serbischen Sozialversicherungsträgers sind der Vorinstanz zur Berücksichtigung im Verwaltungsverfahren zuzustellen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilagen im Doppel: Eingabe vom 9. Februar 2011 inkl. Beilagen und Übersetzungen [act. 27, 27.1-8, 29.1-8], Eingabe vom 2. März 2011 inkl. Übersetzung [act. 32 f.] und Beilagen [act. 32.1-4], Eingabe vom 8. November 2011 inkl. Beilagen [act. 36 und 36.1-3], Eingabe vom 23. Dezember 2011 [act. 38], Eingabe vom 11. Mai 2012 inkl. Beilagen [act. 42 und 42.2-4]) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)
Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Golta
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.